

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Reglement über die Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2	Aufgaben.....	4
§ 3	Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	4
2.	Behörden, Fachorgane und Wasserbezüger; Organisation und Aufgaben.....	5
§ 4	Gemeinderat	5
§ 5	Bau- und Werkkommission.....	5
§ 6	Fachorgane	5
§ 7	Wasserbezüger	5
3.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5
§ 8	Öffentliche Leitungen.....	5
§ 9	Erschliessung	5
§ 10	Hydranten.....	6
§ 11	Brandfall.....	6
§ 12	Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen.....	6
4.	Hausanschlussleitungen	6
§ 13	Begriff.....	6
§ 14	Erstellung und Kosten	6
§ 15	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	6
§ 16	Ausführung.....	7
§ 17	Abnahme.....	7
§ 18	Technische Vorschriften	7
§ 19	Abtretungs- und Duldungspflicht.....	7
5.	Hausinstallationen.....	7
§ 20	Erstellung, Kosten und Unterhalt	7
6.	Wasserzähler	7
§ 21	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt.....	7
§ 22	Standort	8
§ 23	Haftung bei Beschädigung	8
§ 24	Revision und Störungen	8
7.	Wasserabgabe.....	8
§ 25	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	8
§ 26	Verwendung des Wassers.....	9
§ 27	Einschränkung der Wasserabgabe.....	9

§ 28	Sperrung der Wasserabgabe.....	9
§ 29	Anschlussgesuch	9
§ 30	Wasserableitungsverbot	9
§ 31	Unberechtigter Wasserbezug	10
§ 32	Änderung der Eigentumsverhältnisse	10
§ 33	Aufhebung eines Anschlusses.....	10
§ 34	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	10
8.	Finanzierung	10
§ 35	Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren.....	10
§ 36	Feststellung Wasserverbrauch	10
§ 37	Benützungsgebühr	10
§ 38	Fälligkeit.....	11
§ 39	Haftung für Gebühren.....	11
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	11
§ 40	Strafbestimmungen	11
§ 41	Rechtsmittel	11
§ 42	Inkrafttreten	11

Reglement über die Wasserversorgung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978, §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV, BGS 711.41) vom 3. Juli 1998 und §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vom 4. März 2009 folgendes Reglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 2.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das Hydrantennetz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält

- a) die Wasserspeicherung und –verteilung;
- b) die Hydranten.

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- a) Pumpenanlagen;
- b) Steuerungsanlagen;
- c) öffentliches Leitungsnetz;
- d) Wasserzähler;
- e) Hydranten.

2. Behörden, Fachorgane und Wasserbezüger; Organisation und Aufgaben

§ 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

² Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

³ Er legt die Zuständigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbereich fest.

§ 5 Bau- und Werkkommission

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, für das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie für den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Werkkommission zuständig.

² Die Bau- und Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie legt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieurbüro eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

³ Für die Belange der Wasserqualität ist der Umweltschutzdelegierte und für die Belange des Löschschutzes der Feuerwehrdelegierte zur Beratung beizuziehen.

§ 6 Fachorgane

¹ Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtheft geregelt.

² Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

§ 7 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 8 Öffentliche Leitungen

Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen für den Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

§ 9 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

³ Die Gemeinde hat eine öffentliche Wasserleitung bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent neben

dem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

⁴ Ausserdem kann die Gemeinde ausserhalb der Bauzone die Erschliessung mit Wasser vornehmen, wenn es nach Gewässerschutzgesetzgebung zumutbar und zweckmässig ist.

⁵ Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen.

§ 10 Hydranten

¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

² Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privatem Grund stehen, nur durch Feuerwehr, Werkhof und Zivilschutz ohne Bewilligung benützt werden.

§ 11 Brandfall

¹ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten zur Verfügung.

² Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 12 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

4. Hausanschlussleitungen

§ 13 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil ab der Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler.

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Bau- und Werkkommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber und Anschlussstück nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.

³ Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.

§ 15 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Hausanschlussleitung ist Eigentum des Wasserbezügers und er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Die Wasseruhr ist Eigentum der Gemeinde.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Brunnenmeister oder der Bau- und Werkkommission sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

§ 16 Ausführung

Der Wasserbezüger hat eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten Fachmann ausführen zu lassen.

§ 17 Abnahme

Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift veranlasst die Bau- und Werkkommission (mittels Verfügung) die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers.

§ 18 Technische Vorschriften

In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Sie hat nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

§ 19 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Wasserbezüger haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an die Gemeinde abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).

² Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache der Wasserbezüger. Durch Verfügung der Bau- und Werkkommission kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 PBG). Die Belasteten sind jedoch durch die Berechtigten zu entschädigen.

5. Hausinstallationen

§ 20 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Die Wasserbezüger haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie sorgen für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage.

6. Wasserzähler

§ 21 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgestellt.

² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

³ Fremdwasser, (private Quellen) welche nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, müssen ebenfalls mit Wasserzähler ausgerüstet werden. Die Kosten

für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wasserzähler gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

⁴ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und auf Kosten des Wasserbezügers eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.

§ 22 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und ablesbar ist.

² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 23 Haftung bei Beschädigung

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 24 Revision und Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten haben die Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

7. Wasserabgabe

§ 25 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität - gemäss dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz - zu liefern.

² Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, für Schwimmbassins, laufende Brunnen, Springbrunnen, industrielle und gewerbliche Betriebe können für die Wasserabgabe besondere Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe zu verweigern.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 26 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 27 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- a) bei höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- e) in Notlagen und im Brandfall.

² Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 28 Sperrung der Wasserabgabe

¹ Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist möglich:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei nicht Bezahlen der Wasserrechnung.

² Bei einer Sperrung darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

§ 29 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der Bau- und Werkkommission behandelt wird.

² Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 30 Wasserableitungsverbot

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser aus der öffentlichen Versorgung bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 32 Änderung der Eigentumsverhältnisse

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 33 Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, verfügt die Gemeinde die notwendigen Anpassungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

§ 34 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Für die Wasserentnahme ist ein Pauschalbetrag gemäss Grundeigentümerbeitragsreglement der Gemeinde geschuldet.

² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug ist gebührenpflichtig und wird verrechnet.

8. Finanzierung

§ 35 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

1. einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren)
2. jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)
3. allfällige Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

² Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und die Benutzungsgebühren, die Tarife sowie die Mahngebühren sind einem separaten Reglement der Gemeinde geregelt.

§ 36 Feststellung Wasserverbrauch

¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

² Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.

§ 37 Benutzungsgebühr

¹ Für die Grund- und Verbrauchsgebühren haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält eine Rechnung.

² Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt. Die Gemeinde kann eine Akontozahlung verlangen.

§ 38 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig, die nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Zeitpunkt Anschluss Hausleitung an öffentliche Leitung) gestellt werden darf.

² Die Benützungsgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

³ Nach diesem Zeitpunkt (Fälligkeit) wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

⁴ Die erste Mahnung bleibt gebührenfrei. Von der zweiten Mahnung an wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.

§ 39 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet die Verkäuferschaft für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 40 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Strafbestimmungen Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

² Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 41 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügung der Bau- Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die Wasserversorgung vom 1. Januar 1972 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 mit Beschluss Nr. GVB15008
genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2016/882 vom 17. Mai 2016 genehmigt.
